

# Betrachtungen zum rheinischen Zonenkonflikt

Autor(en): **Bertheau, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **15 (1935-1936)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158058>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Betrachtungen zum rheinischen Zonenkonflikt.

Von Th. Bertheau.

In Artikel 43 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1920 wird Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Flusses verlaufenden Linie ständig oder zeitweise Truppen zu unterhalten oder anzusammeln und militärische Übungen abzuhalten; auch dürfen innerhalb dieser Zone keine Befestigungen angelegt werden (Art. 42). In dem im Oktober 1925 abgeschlossenen Vertrage von Locarno verpflichtete sich Deutschland neuerdings zur Beachtung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die entmilitarisierte Zone (Art. 1). Am 7. März 1936 hat Deutschland durch den Einmarsch seiner Truppen in die verbotene Zone diese seine staatliche Hoheit über das Zonengebiet in erheblicher Weise beschränkenden Vertragsbestimmungen durch einseitigen Akt aufgehoben und damit kund getan, daß es sie nicht mehr als zu Recht bestehend anerkenne. Ob es sich von der Bestimmung des Art. 1 des Vertrages von Locarno als entbunden betrachten darf, weil Frankreich durch sein Bündnis mit Rußland eine dem Locarner Vertrag widersprechende Lage geschaffen habe, kann ich nicht untersuchen, weil der Pakt mit Rußland meines Wissens nicht publiziert worden ist; aber selbst wenn der Standpunkt Deutschlands zutreffen sollte, so bliebe immer noch die Verpflichtung aus dem Vertrage von Versailles bestehen (siehe Art. 6 des Vertrages von Locarno). Abgesehen hiervon ist fragwürdig, ob auch eine berechtigte Lossagung vom Art. 1 des Vertrages von Locarno den Wegfall der Bestimmungen über das rechtliche Verfahren, wie es in Art. 4 geordnet ist, nach sich ziehe, oder ob nicht Deutschland verpflichtet sei, gerade dieser Bestimmung gemäß zu handeln, wenn es glaubte, der Russen-Pakt bedeute zu seinen Ungunsten eine unzulässige Beeinträchtigung des Locarner Vertragswerkes. Vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, wird man mehr als ein Haar in der am 7. März von Deutschland angerichteten Suppe finden können.

In diesem schweren Konflikt zwischen den beiden Hauptstaaten des europäischen Kontinentes, die jedenfalls die für die Schweiz ganz vorzugsweise in Betracht kommenden sind, ist aber das Wesentliche nicht das Recht,

sondern das tatsächliche Interesse aller Beteiligten, diejenigen eingeschlossen, die noch nicht beteiligt sind, aber es werden könnten. Mit Gesetzen und Verträgen zu operieren, ist ganz angebracht und unvermeidlich im Streit um die Vermögensrechte und Interessen der Privaten, gleichgültig, ob diese Vermögensrechte ihren Grund im privaten oder im öffentlichen Rechte haben. Es sind dies alles, jeder Streit für sich betrachtet, Belanglosigkeiten, die sich in jedem Staate alljährlich zu vielen zehntausenden abspielen, ohne daß sich in der Regel an sie ein irgendwie berechtigtes allgemeineres Interesse knüpfte. Auch bei den zahllosen internationalen Verträgen, durch deren Abschluß zwar auch allgemeine Interessen, aber im Grunde genommen noch weit mehr die Interessen Privater und der öffentlichen Verwaltungen, von ihrer vermögensrechtlichen Seite angesehen, wahrgenommen werden, ist ein prozeßmäßiges Verfahren möglich. Wenn aber bei rein politischen Verträgen, gerade bei Bündnis- und Friedensverträgen, die Staatsmänner von der Heiligkeit der Verträge zu fabulieren anfangen und darüber nach rechtlichen Regeln prozessieren und urteilen lassen wollen, so ist dies einfach erstaunlich. Der Inhalt der Bestandteile der großen und hohen Politik bildenden Verträge pflegt nämlich durchweg jeder Heiligkeit zu entbehren, und diese Verträge werden auch dadurch nicht zu heiligen, daß sie mit den Unterschriften und Siegeln der für ihre Staaten verantwortlichen Leiter versehen sind; zur Auslegung aller hochpolitischen Verträge gilt allein die ebenso unentbehrliche und deshalb selbstverständliche wie höchst unheilige *clausula rebus sic stantibus*, die bekanntlich selbst im gewöhnlichsten alltäglichen Zivilprozeß ihr Wesen oder Unwesen treibt, wenn der Richter glaubt, eine, wie die Dinge gerade stehen, einer Partei drohende Unbilligkeit nicht zulassen zu dürfen oder zu wollen. Wir haben im Laufe der letzten 20 Jahre genug politische Verträge entstehen und ohne Rechtsgrund, bloß wegen der tatsächlichen Verhältnisse, zerfallen sehen. Man kann nun auch nicht verlangen, daß Bündnis- und Friedensverträge heiligen Inhalt haben; ich verstehe übrigens vollkommen, daß der Unterliegende die Kosten bezahlt, und des weitern auch, daß er bei dieser Gelegenheit ganz gründlich gerupft und „gebodigt“ wird; aber im kriegerischen und im politischen Prozesse überhaupt erfolgt der Friedensentscheid eben nicht auf Grund von Recht oder Unrecht des Unterliegenden, sondern der Unterliegende hat immer Unrecht; sein Unrecht besteht darin, daß er im politischen Kampfe, und erst recht, wenn dieser politische Kampf mit den Waffen ausgetragen wurde, unterlegen ist. Der Friedensvertrag wird daher auch nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten abgefaßt, sondern von alters her nach dem Grundsatz „*vae victis!*“ Es wäre also schon besser, wenn auf die Anrufung der Heiligkeit der Verträge, wenn es sich um politische und insbesondere um Friedensverträge handelt, verzichtet würde; vornehmlich den Neutralen stünde es an, nicht bloß hinter den Siegern von heute herzulaufen, als ob sie Bestandteil ihres Trosses wären, und wäre es auch nur aus der Erwägung, daß die menschlichen Dinge dem Wechsel unterworfen sind.

Wenn es sich also zu geziemen scheint, von der Einschätzung politischer Verträge als heiliger wegen ihres unheiligen Inhaltes Abstand zu nehmen, so können doch selbst hochpolitische Verträge, sogar Friedensverträge, ihre volle Geltung beanspruchen, wenn sich nämlich ihr Inhalt noch innerhalb der Grenzen der Vernunft bewegt. Das ist natürlich ein schwieriges Kapitel; von den Vertragskontrahenten wird der eine, nämlich der Besiegte, stets geneigt sein, sich als allzu sehr benachteiligt zu betrachten, während der Sieger findet, er hätte doch noch das Eine oder Andere durchsetzen können und sollen, sodaß der Andere zufrieden sein dürfe, wenn er dieses Mal auf so gute Art davongekommen sei; die nicht unmittelbar Beteiligten aber beurteilen den Vertrag zumeist, wie wir seit Ende 1918 bei uns sehen, nicht nach politischen Gesichtspunkten, sondern nach den Gefühlen von persönlicher Liebhaberei oder privater persönlicher Interessen, die nicht bloße Vermögensinteressen zu sein brauchen. Als Beispiele von Friedensschlüssen gefunden Inhaltes sehe ich zum Beispiel den Frieden an, der 1815 mit Frankreich geschlossen wurde; trotz der langen Zeit des Unfriedens und den Kriegszügen Frankreichs im Westen bis Lissabon und im Osten bis Ägypten und Moskau blieb Frankreich territorial, was es vor diesen Kriegen war, und in die Zukunft wirkende Belastungen und Verpflichtungen im Sinne von Beschränkungen der freien Verfügung über sein Gebiet und seine militärische Verfassung wurden ihm nicht auferlegt; ferner den 1866 zwischen Preußen und Osterreich geschlossenen Frieden, der Osterreich, von preußischer Seite her, intakt ließ und es nur zu einer sehr mäßig gehaltenen Kriegssentschädigung verpflichtete. Die Beispiele ließen sich vermehren, wie es auch nicht allzu selten vorgekommen ist, daß Friedensschlüsse gleichbedeutend waren mit der Vernichtung des unterlegenen Gegners; ich denke hier aus neuerer Zeit an die Vernichtung der Buren-Republiken in Südafrika als selbständiger Staaten, während die Aufhebung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt usw. im Jahre 1866 auf einem anderen Blatte steht, weil es sich hier wie mit dem Ausscheiden von Osterreich aus dem deutschen Bunde doch vorzugsweise um Angelegenheiten der inneren politischen Entwicklung Deutschlands handelte. In diesem Zusammenhange kann auch auf die dem Sonderbundskrieg folgende Regelung in der Schweiz verwiesen werden; das Recht, den Bundesvertrag aufzuheben und an dessen Stelle eine Bundesverfassung zu setzen, stand den Siegern kaum zu, aber abgesehen von der glimpflichen Behandlung der Besiegten erachtete man mit Recht die Notwendigkeit der Erneuerung der Eidgenossenschaft für wichtiger als die Aufrechterhaltung des Bundesvertrages von 1815, obwohl er nicht bloß „durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen teuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden“ war, also sicherlich ein Vertrag zu sein beanspruchte, dessen juristische Heiligkeit nicht zu bezweifeln sei. Ich denke auch, bloß um daran zu erinnern, daß wir auch heute in der Schweiz im Namen Gottes des Allmächtigen Gesetzes Recht zu beugen

fähig sind, an den Vertrag, den die Schweizerbürger in Form der Bundesverfassung unter sich abgeschlossen haben, und an die „Rixungen“, d. h. die Außerachtlassungen dieser Verfassung, an die wir uns wie an das tägliche Brot gewöhnt haben, ohne daß wir davon großes Aufheben machten. Wir hätten also Grund, vor unserer eigenen Türe zu kehren; ist das internationale Recht heilig, so ist es das nationale nicht weniger.

Der Inhalt des Friedensvertrages von Versailles und der übrigen Pariser Vorortverträge ist nun aber kein heiliger, sondern entbehrt in recht stattlichen Partien jeder Vernunft. Ich denke dabei gar nicht an die üblichen Gebietsabtretungen, an die Kriegssentschädigungen und Demütigungen aller Art, die den Unterlegenen in ganz ungewöhnlich reichem Maße gespendet wurden. Was mir aber ganz besonders erbärmlich erschien und noch erscheint, sind die Gebietszerhackungen, wie der polnische Korridor, die Verpflichtungen, künftige Entscheidungen der Sieger, gleichviel wie sie ausfallen, widerspruchlos anzunehmen, das Saarabkommen, das im Art. 49 des Versailler-Vertrages über die spätere Bestimmung seiner staatlichen Zugehörigkeit eine klare Bestimmung enthält, die in den Paragraphen 34 und 35 der Anlage ins Zweideutige verkehrt ist, die Auferlegung der Abrüstung, in Verbindung mit der die Abrüstung der Sieger in Aussicht gestellt, man möchte beinahe sagen, vorgespiegelt wurde, die dann aber trotz jahrelanger Unterhandlungen unterblieb und an deren Stelle schließlich, lange vor 1933, die gewaltige Aufrüstung Frankreichs trat. Es ist richtig: alle diese Vertragsbestimmungen und andere, ebenso schimpfliche, deren Exekution man aber, zum Teil um ihrer Schimpflichkeit willen, doch nicht ernstlich forderte, hat Deutschland unterschrieben, und es ist an sie rechtlich gebunden. Wenn aber, wie ich mir denke, Deutschland, schon mit Rücksicht auf seine inneren Zustände, im Jahre 1919 nichts anderes übrig blieb, als zu unterschreiben, in der Hoffnung, das Eine und Andere oder vielleicht Manches werde sich in der Praxis mildern, wie das bei Anwendung von Vernunft schon etwa denkbar wäre, so ist damit nicht gesagt, daß es nun das ihm auferlegte Joch für alle Zeiten zu tragen habe. Gewiß kam Frankreich Deutschland in sehr erheblichem Maße entgegen, als es die besetzten Zonen vorzeitig räumte, man darf sich aber auch daran erinnern, daß Frankreich bis 1923 alle Separatistenbewegungen in West-Deutschland, soweit es ihm möglich war, in sehr vertragswidriger Weise förderte und unterstützte, und wenn es nicht auf die beinahe aktive Gegnerschaft Englands gestoßen wäre, so hätte es mit dem übrigens keineswegs ruhmreichen Ruhr-einbruch das beabsichtigte Ziel der Abtrennung der westlich des Rheines gelegenen Gebiete erreicht. Ich weiß auch, daß aus dem gänzlich ausgequetschten Deutschland noch mehr herauszuholen nicht möglich war, aber auch das bis 1932 erhältlich Gemachte läßt sich sehen; die Angaben über die Zahlungen und zahlungsmäßigen Leistungen gehen zwar außerordentlich auseinander, aber wenn mich die Erinnerung nicht täuscht, so haben die etwas weniger parteiischen Engländer mit etwa 30 Milliarden Goldmark

gerechnet, sodaß also für die Franzosen immer noch ein ganz anständiger Happen abfiel.

Wie steht es nun mit der heute aktuellen Beschränkung der Gebiets-  
hoheit, also mit den entmilitarisierten Zonen? Sie erstreckt sich beinahe  
auf das ganze badische Land, den westlichen Teil Württembergs, fast ganz  
Hessen und Nassau, die Rheinpfalz, die Rheinprovinz und südliche Teile  
Westfalens. Daß Frankreich es nicht über sich brachte, die militärischen  
Beschränkungen der Souveränität Deutschlands freiwillig aufzugeben oder  
auch nur zu mildern, steht fest. Niemand wird es den Franzosen verübeln,  
wenn sie ihre Interessen unter Berufung auf das geschriebene Recht wahren.  
Aber das ist nur die eine Seite der Angelegenheit. Die Geschichte besteht  
eben nicht darin, daß stets auf der Stelle getreten wird; sie marschiert, und  
es kommen die Zeiten, da derartige Beschränkungen in der Verfügung über  
das eigene Staatsgebiet nicht mehr ertragen werden. Daß diese Zeit auch  
für Deutschland kommen werde, darüber waren sich die Gescheiteren, mit  
Vernunft Begabten unter den Friedensunterhändlern schon 1919 völlig klar,  
wenn sie auch nicht voraussehen konnten, in welchem Zeitpunkte und unter  
welchen allenfalls auch ganz besonders gearteten Umständen dies geschehen  
werde. Aber das heutige Verhalten der Engländer und Italiener ist ein  
klarer Beweis dafür, daß sie sich mit dem Gedanken, diese Freiheits-  
beschränkungen müßten einmal wegfallen, auch wenn sie mit noch so vielen  
Siegeln und Unterschriften, auch der Deutschen, versehen seien, schon längst  
vertraut gemacht haben. Da nun auch heute Frankreich die Zustimmung  
verweigert hätte, so blieb Deutschland nichts anderes übrig, als die ein-  
seitige Erklärung, es anerkenne die Vertragsbestimmungen über Abrüstung  
und entmilitarisierte Zonen nicht mehr und stelle seine Souveränität auch  
in dieser Beziehung wieder her. Die Sache auf dem Wege einer Klage vor  
dem Schiedsgericht oder eine ähnliche Instanz zu bringen, wäre bei der  
Weigerung Frankreichs aussichtslos gewesen; jede gerichtsmäßig urteilende  
Instanz hätte das Begehren Deutschlands abgewiesen mit der ebenso ein-  
fachen wie zutreffenden Begründung: *ita scriptum est*. Aber auf die po-  
litischen Fragen von Rang lassen sich eben die üblichen Rechtsregeln nicht  
anwenden; für derartige Lösungen kommen Erwägungen anderer Natur  
als die juristischen zur Anwendung. Hier entscheidet die vernunftgemäße  
Abwägung der Interessen, die Betrachtung des historischen Geschehens,  
die Bewertung des geschichtlichen Momentes, die Zweckmäßigkeit, kürzer  
gesagt: der gesunde Menschenverstand, aber er muß eben vorhanden sein,  
wenn er zur Anwendung kommen soll. Ich verweise auf die Stellungnahme  
der Schweiz in der Angelegenheit des Verzichtes auf die zu unseren Gunsten  
neutralisierte Zone von Savoyen. Die Neutralisation dieser geographisch  
sehr abgelegenen Gegenden hat weder von 1815—1860 das Königreich Sar-  
dinien noch von 1861—1920 das Kaiserreich und die Republik Frankreich  
irgendwie geniert, aber doch haben Bundesrat und Bundesversammlung  
auf ersten Anhauch Frankreichs ihre Bereitwilligkeit erklärt, ohne Gegen-

leistung auf die Rechte der Schweiz in diesen Zonen zu verzichten; die Schweiz nahm also damals an, der historische Moment für den Verzicht sei gekommen. Die Angelegenheit der Genfer-Zonen dagegen war wohl für die Schweiz, nicht aber für Frankreich eine Sache von Bedeutung, und mag sich, worüber zwar die Meinungen in der Schweiz auch immer geteilt waren, wegen ihrer relativen Unerheblichkeit zur prozeßmäßigen Erledigung gerade noch geeignet haben; von welcher geringer Wichtigkeit die Zonen von Genf für Frankreich waren, ergibt sich schon daraus, daß das Zonenregime volle 100 Jahre in Kraft war und daß Frankreich dieses Regime im Jahre 1861 durch eigenen Entschluß gebietsmäßig noch ganz erheblich erweitert hatte. Trotzdem hielten es aber, nach 1918, die Franzosen aus prinzipiellen Gründen für unerträglich, mit dieser völkerrechtlichen Servitut belastet zu sein, und Bundesrat und Bundesversammlung, sowie die sogenannte große Presse der Schweiz, darunter selbstverständlich auch die N. Z. Z., hatten hierfür alsbald ein volles Verständnis. Was geschah aber, als das Zonenabkommen von den Stimmberechtigten verworfen wurde? Frankreich hob trotz der Unbedeutendheit der Beschränkungen die Genferzonen seinerseits eigenmächtig auf, und wenn es sich ein Jahr später zu einem schiedsgerichtlichen Abkommen entschloß, so geschah dies nur, weil dieses Abkommen derart angelegt war, daß es Frankreich in entscheidenden Fragen materiell freie Hand ließ. Wir bekamen schließlich Recht, aber durch die steten Verschleppungen von Seiten Frankreichs und *confusione hominum helveticorum* ist allerdings ein befriedigendes Ereignis nicht erreicht worden, sodaß der Wert des rechtlichen Sieges erheblich vermindert ist, was von Anfang an der Zweck der von Frankreich am *corpus Helveticum* vorgenommenen Operation war.

Im Falle der militärischen Zonen in Deutschland liegt natürlich weit mehr im Spiele als im Fall der militärischen und wirtschaftlichen Zonen am Genfersee; hier sind die Interessen von Bedeutung für ganz Europa, und hierauf kommt es an und nicht auf die Heiligkeit der Verträge. Die materiellen Interessen müssen also gegeneinander abgewogen werden. In dieser Beziehung glaubt Deutschland darauf hinweisen zu können, daß sein gegenwärtiger Zustand, wonach es über einen ausgedehnten Teil seines Gebietes militärisch nicht verfügen könne, nicht der übliche und normale, sondern ein außergewöhnlicher sei, und daß sein auf die Wiederherstellung des normalen Zustandes gerichtetes Bestreben bloß natürlichen Bedürfnissen und auch dem natürlichen Rechte entspreche. Die Franzosen wenden aber ein, durch die Aufhebung des Zustandes der Entmilitarisierung Westdeutschlands seien sie in ihrer Sicherheit bedroht. Diese Bedrohung ist aber nicht größer als die Deutschlands durch die Aufstellung massenhafter Heere an der Ostgrenze Frankreichs, wie dies gegenwärtig der Fall ist; und was die Franzosen als ihr gutes Recht beanspruchen, das ist nachgerade auch für die Deutschen nur billig. Aber ist die Furcht der Franzosen objektiv begründet? Überblickt man die letzten zwei oder drei Jahrhunderte, so erweist

die Landkarte eine sehr erhebliche Verringerung des deutschen Bestandes zu Gunsten Frankreichs; aber nicht ein einziges der von Deutschland im Laufe der Zeit verlorenen Gebiete hat sich freiwillig abgetrennt, sondern sie sind Stück für Stück von Frankreich erobert oder mit Frankreich „reüniert“ worden. Im Ganzen betrachtet können also die Deutschen mindestens ebenso viele Besorgnisse hegen, als die Franzosen. Freilich waren die Gelegenheiten zur Zeit des alten römischen Reiches deutscher Nation für Frankreich weit günstiger als seither; der politische Zustand des alten Reiches in seiner „Mannigfaltigkeit“ und „Bielgestaltigkeit“ und der damit verbundenen politischen Ohnmacht behagte den Franzosen weit mehr, als der, den sie selber dadurch zu schaffen begonnen hatten, daß sie das alte Reich zertrümmerten; nicht mehr ein geradezu vorbildlich mannigfaltiges Reich von mehr als 300 Staaten und Stättchen stehen ihm heute gegenüber, sondern die Zahl war schon 1815 auf etwa 40, 1871 auf 26, 1919 auf 18 herabgesetzt und heute ist Deutschland wenigstens rechtlich als Einheitsstaat konstituiert, was Frankreich ganz vorzugsweise seiner eigenen Politik verdankt, aus der Deutschland, zuletzt unter der Führung Hitlers, die Folgerungen zog. Tu l'as voulu, Georges Dandin, tu l'as voulu! Und weil Frankreich diese Zusammenfassung und Vereinheitlichung Deutschlands bewirkt hat, so gibt es deren viele, die da glauben, es bleibe Frankreich nichts anderes übrig, als sich mit dem von ihm selbst verursachten Stand der Dinge abzufinden. Statt über Vertragsbruch zu klagen, den man doch jederzeit selbst begeht, wenn es paßt und man die Macht dazu hat, wäre es wohl besser, den Tatsachen ins Gesicht zu sehen und die Gleichberechtigung Deutschlands zu anerkennen. Die Deutschen sind noch Jahrzehnte lang mit ihren eigenen inneren Angelegenheiten beschäftigt; man lasse ihnen ihre Freiheit von Außen, und der Gegendruck nach Außen wie nach Innen wird sich mildern. In absehbarer Zeit hat Frankreich von Deutschland nichts zu fürchten, Deutschland ist auch nicht aufgerüstet wie Frankreich, was die sachlich Unterrichteten und Denkenden unter den Franzosen ganz genau wissen; auf unabsehbare Zeiten sich zu schützen und sicherzustellen, ist aber niemandem vergönnt. Es wäre also wohl angebracht, wenn die Franzosen sich der Wiederherstellung normaler staatlicher Zustände in Deutschland nicht widersetzten. Und wenn in dieser Beziehung bei Aufsehung des Friedens von Versailles schwer gesündigt worden ist, zwar nicht allein von den Franzosen, aber doch in erster Linie von den Franzosen, so ist es für sie keine Schande, nach beinahe anderthalb Duzend Jahren, mit diesen Sünden aufzuräumen. Das ist m. E. auch die Empfindung der Engländer und der Italiener; ich glaube heute noch nicht, daß sie das widerstrebende Frankreich unterstützen, und mit ihren russischen und rumänischen Freunden allein werden die Franzosen wohl kaum größere Unternehmungen wagen. Andernfalls könnte es sich leicht ereignen, daß die kranke Demokratie Europas, die sich bereits am Vertrag von Versailles überessen hat, endgültig zu Grunde geht. Allzu viele Widerstandskraft wird man ihr auf dem europäischen Kontinent schon heute nicht mehr zu-



trauen dürfen, oder glaubt jemand, es werde besser, wenn Russen und Rumänen ihre Pferde im Bodensee tränken?

Im übrigen gibt es in diesen Fragen auch noch einen schweizerischen Standpunkt und das darf kein anderer sein, als der egoistische, der in der Frage gipfelt: was kommt u n s, was ist u n s zuträglich? Wir dürfen nicht bloß, sondern wir s o l l e n in erster Linie an uns selber denken und für uns selber sorgen. Unser Interesse an der Erledigung der aktuellen hochpolitischen Angelegenheiten ist kein juristisches; auch liegt in Tat und Wahrheit dem Deutsch-Schweizer weder die ausländische noch, wie ich bereits angedeutet habe, die inländische juristische Verbohrtheit; er stellt sich ja auch stets auf den Standpunkt, er handle nach praktischen Auffassungen. Unser materielles Interesse liegt aber nicht in der Herabdrückung und Benachteiligung unserer Nachbarvölker, weder in politischer noch in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Beziehung, sondern uns wäre, und zwar gerade in der Gegenwart, mehr gebient, wenn sie sich auf einer gesunden Grundlage, und die einzige gesunde Grundlage ist die Gleichberechtigung, verständigten. Der ganze gegenwärtige schlechte Zustand unserer Wirtschaft ist in letzter Linie auf die schlechte Politik der Friedensmacher von Versailles zurückzuführen; wenn der Schweizer angenehmere Zeiten erleben will, so soll er diese Tatsache nicht außer Auge lassen. Aber auch in unseren politischen Angelegenheiten, den innern wie den äußern, kommen wir erst wieder zu einer Ordnung, Festigkeit und Sicherheit unserer selbst, wenn mit den schweren Mängeln und Fehlern des Friedens von Versailles endlich einmal abgefahren und dadurch ein Friedenszustand hergestellt wird, wie er einmal geherrscht hat in glücklicheren Zeiten, als weder ein Friedensvertrag von Versailles noch ein Völkerbund die Welt verunzierten. Hierzu dürfen wir unseren Beitrag auch leisten, und wenn er auch nur darin bestünde, daß wir nicht stets die Interessen Frankreichs verteidigen, als ob selbst der Bestand der Schweiz davon abhinge, daß alle die im Vertrage von Versailles stipulierten Übermarchungen, Ungerechtigkeiten und Übertreibungen bis in alle Ewigkeit festgehalten werden. Haben sich die ehemaligen Bundesgenossen der Franzosen von diesen distanziert, weil sie einsehen, daß ein Vertrag nicht heilig ist und nicht aufrechterhalten, sondern abgebaut werden muß, wenn und soweit sein Inhalt Torheit ist, so steht es auch dem Schweizer an, die offenkundigen Mängel und Fehler als solche zu erkennen und zu bewerten und nicht wie soeben ermatriculierte Anfänger in der juristischen Praxis Worte zu klaben. Es hat doch ganz offensichtlich keinen Sinn, daß die deutschschweizerische Presse alle Bestrebungen Deutschlands, zu normalen staatsrechtlichen Zuständen und damit zu seiner außenpolitischen Freiheit zu kommen, bekämpft, als ob wir an der Niederhaltung Deutschlands in wirtschaftlicher und politischer Beziehung und an der Erhöhung Frankreichs ein Interesse hätten; das Gegenteil ist wahr, wie sich aus der Betrachtung unserer Geschichte, besonders der des letztvergangenen Jahrhunderts, zur Evidenz ergibt. Und schließlich gibt es Verträge, die

trotz aller ihrer Heiligkeit zu zerreißen ehrenhaft ist und die zu halten jeder Ehre widerspricht. Das will ich an einem Beispiel unserer dem üblichen Zeitungsleser so sehr unbekanntem Geschichte belegen. Die alte Eidgenossenschaft ist nicht gerade ruhmreich untergegangen; aber wie ehrenvoll ist es, wenn der unterworfenen Staat alsbald mit seinem Unterdrücker einen Bündnis- und Soldatenlieferungsvertrag abschließt und diesen Vertrag 10 oder 15 Jahre mit peinlichster Gewissenhaftigkeit erfüllt, ohne daß auch nur ein einziges Widerwort fällt? So weit ist heute nicht einmal Österreich in seinem Verhältnis zu Italien gekommen. Mit dieser ihrer Haltung hat die Schweiz oder die sie damals regierende Schicht, die sog. Aristokratie, alles getan, was in ihrer Macht stand, um die eigene Unterwerfung zu vervollständigen und zu einer dauernden zu gestalten; dies war das Ziel, für die ihre an Frankreich gelieferten Truppen tapfer fochten. Wenn sie die Freiheit wieder erlangte, so verdankte sie dies durchaus nicht sich selber, vielmehr wartete sie trostlich zu, bis andere mit ihrem Gut und Blut den Sieg erstritten, der ihr dann auch wieder die Freiheit verschaffte. Wäre in den damaligen Schweizern der Gedanke politischer Ehre und Freiheit vorhanden gewesen, so wäre diese ausschließlich unterwürfige, rein lakaienmäßige Haltung unmöglich gewesen. Aber an eine Zerreißung des Bündnisvertrages wagte man gar nicht zu denken, dazu fehlte der Mut. Und wie man damals die Unterwerfung unter Frankreich mit alleruntertänigster Beflissenheit auf sich nahm, als eine Sache, die sich von selber verstehe, so fehlt auch heute in der deutschen Schweiz, ihrem für ihre Freiheit gefährlichsten Teile, jedes Verständnis für den schweren Kampf der politischen Befreiung nach außen, in dem Deutschland seit 1919 steht, und dessen Gelingen die erste Voraussetzung für eine freie Entwicklung im Inneren ist. Schwerste Opfer politischer und wirtschaftlicher Natur hat es gebracht und bringt es täglich, weil ohne straffste Zusammenfassung der Erfolg ausgeschlossen zu sein scheint; sich behaglich im Lehnstuhl dehnend und gähnend, belächelt und verurteilt die freie und demokratische Schweiz, die während der letzten 20 Jahre nichts erlebt, sondern bloß gealtert hat, die Freiheitsbestrebung des deutschen Volkes, weil es sie in seinem Schlummer stört und weil es wagt, dem Willen Frankreichs entgegenzutreten, während doch eine so beschaffene Politik nach allen Traditionen, mit Ausnahme der in der Zeit des aufstrebenden und manneskräftigen Liberalismus herrschenden, dahin ging, den Interessen Frankreichs dienstbar zu sein; man denke, welches Sakrileg! Durch die heute von der abgelebten Schicht des Liberalismus und seiner Ableger in Aussicht genommene und betriebene Aufgabe der Neutralität sind wir wieder im Begriff, zu den schimpflichen Traditionen früherer Zeiten zurückzukehren. Darin, daß diese Bestrebungen durchkreuzt werden und die bewährte Neutralitätspolitik wieder maßgebend wird, wenn den Deutschen der Freiheitskampf gelingt, sehe ich dessen Bedeutung für die Schweiz. Sein Ausgang könnte, wie das, unter vergleichbaren Umständen, schon einmal der Fall war, für unser politisches Schicksal entscheidend sein.